

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 26. März 2020****www.ris.bka.gv.at**

23. Verordnung: Höhe der Vergütung des Totenbeschauers

23. Verordnung der Landesregierung vom 24. März 2020, ZI. 05-G-ALL-6/6-2020, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers valorisiert wird – Indexanpassung

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers wird wie folgt festgesetzt:

- a) Totenbeschau an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr: Euro 121,40;
- b) Totenbeschau an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und an Werktagen in der Nachtzeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr: Euro 182;
- c) Totenbeschau an Samstagen von 19:00 Uhr bis Sonntag 07:00 Uhr und am Sonntag von 19:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr sowie am Feiertag von 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag um 07:00 Uhr: Euro 232,60.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung der Landesregierung vom 4. Juni 2019, Zahl: 05-G-ALL-6/3-2019, mit der die Höhe der Vergütung des Totenbeschauers festgesetzt wird, LGBl. Nr. 48/2019, außer Kraft.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Dr. Kaiser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.